

Lösungsskizze Privatrecht II (25. Juni 2015)

Aufgabe 1	
<p>Es sind verschiedene Möglichkeiten der Vertragsgestaltung denkbar: Zunächst können zwei getrennte Verträge geschlossen werden, ein Kaufvertrag und ein Werkvertrag. Ferner kann ein gemischter Grundstückskaufvertrag/Werkvertrag geschlossen werden. Des Weiteren ist ein reiner Kaufvertrag über eine künftige Sache möglich. Zu beachten sind dabei die Formvorschriften: Der Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (Art. 216 Abs. 1 OR, Art. 657 Abs. 1 ZGB). Der öffentlichen Beurkundung bedürfen die objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte. Zum Erwerb von Grundeigentum ist überdies die Eintragung in das Grundbuch erforderlich (Art. 656 Abs. 1 ZGB). Ebenfalls ist denkbar, dass A und B vereinbaren, neben dem Verkauf des Grundstücks sei A ein Baurecht i.S.v. Art. 779 ff. ZGB einzuräumen, sodass A auf diesem einen Neubau errichten kann. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit ebenfalls der öffentlichen Beurkundung (Art. 779a Abs. 1 ZGB).</p>	
Total Aufgabe 1	9

Aufgabe 2	
<p>Ist der Mieter nach der Übernahme der Sache mit der Zahlung fälliger Mietzinse oder Nebenkosten im Rückstand, so kann ihm der Vermieter gemäss Art. 257d OR schriftlich eine Zahlungsfrist setzen und ihm androhen, dass bei unbenützttem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde. Diese Frist beträgt mindestens zehn Tage, bei Wohn- und Geschäftsräumen mindestens 30 Tage. Beahlt der Mieter innert der gesetzten Frist nicht, so kann der Vermieter fristlos, bei Wohn- und Geschäftsräumen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen. Der Mieter muss die Nebenkosten gemäss Art. 257a Abs. 2 OR nur bezahlen, wenn er dies mit dem Vermieter besonders vereinbart hat. Im vorliegenden Fall ist anzunehmen, dass dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, da dies gemäss Sachverhalt in der Vergangenheit stets so praktiziert wurde.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 257d OR sind eine fällige Forderung und das Vorliegen eines Zahlungsrückstands. Gemäss Art. 257c OR muss der Mieter den Mietzins und allenfalls die Nebenkosten am Ende jedes Monats, spätestens jedoch am Ende der Mietzeit, bezahlen, wenn kein anderer</p>	

Zeitpunkt vereinbart oder ortsüblich ist. Vorliegend sagt der Sachverhalt nichts zum Zeitpunkt aus, weshalb gemäss Rechtsprechung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Anwendung gelangt. Zahlungsrückstand liegt vor, wenn eine fällige Forderung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfüllt ist. Im Unterschied zur gewöhnlichen Inverzugsetzung nach Art. 102 Abs. 1 OR ist keine Mahnung des Gläubigers vonnöten. Aufgrund fehlender entgegenstehender Angaben im Sachverhalt kann von Fälligkeit bzw. Zahlungsrückstand im Umfang der noch nicht bezahlten Nebenkosten ausgegangen werden.

Wenn die Voraussetzungen nach Art. 257d OR gegeben sind, muss der Vermieter dem Mieter eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen setzen mit der Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde. Dieses Schreiben ist bei einer Wohnung der Familie beiden Ehegatten separat zuzustellen (Art. 266n OR), und zwar unabhängig davon, ob beide Ehegatten obligationenrechtlich Mieter der Wohnung sind.

Vorliegend wurde G keine Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt, sondern es wurde direkt die Kündigung ausgesprochen. Weiter wurde die Kündigung nicht an beide Ehegatten zugestellt (sondern nur an G), weshalb diese aufgrund von Art. 266o i.V.m. Art. 266n OR auch nichtig gewesen wäre, wenn zuvor eine Zahlungsfrist gesetzt und die Kündigungsandrohung zugestellt worden wäre. Ferner wurde die Kündigung fristlos ausgesprochen, obwohl eine Kündigung bei Wohn- und Geschäftsräumen nur mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf das Ende eines Monats ausgesprochen werden kann. Zu erwähnen bleibt, dass die Kündigung mit einem amtlichen Formular auszusprechen ist (Art. 266l Abs. 2 OR), ansonsten die Kündigung nichtig ist. Diesbezüglich äussert sich der Sachverhalt nicht.

Die Kündigung ist nichtig und entfaltet keine Wirkungen, weshalb sie nicht innert der Frist von 30 Tagen (Art. 273 OR) angefochten werden muss. In materieller Hinsicht bleibt zu sagen, dass die Kündigung – sofern diese formell korrekt durchgeführt worden wäre – trotz des kleinen ausstehenden Betrags (CHF 155.95) und der langen Mietdauer nicht als rechtsmissbräuchlich einzustufen gewesen wäre. Bezahlt der Mieter den betreffenden Betrag nicht, ist unabhängig von den Umständen des Einzelfalls keine weitere Mahnung erforderlich.

Total Aufgabe 2

16.5

Aufgabe 3	
Teil 1	
3a)	
<p>Es handelt sich vorliegend um ein Grundstück i.S.v. Art. 655 ZGB, weshalb der betreffende Kaufvertrag zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedarf (Art. 216 Abs. 1 OR, Art. 657 Abs. 1 ZGB). Im öffentlich beurkundeten Vertrag müssen die objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte enthalten sein, konkret also insbesondere der Kaufpreis (CHF 200'000.-) sowie die Art der Abgeltung (CHF 150'000.-) zu überweisen, Errichtung eines Schuldbriefs über CHF 30'000.- sowie Einräumung eines Nutzniessungs- und Wohnrechts im Wert von CHF 20'000.-).</p> <p>Durch den Schuldbrief wird eine persönliche Forderung begründet, die grundpfändlich sichergestellt ist (Art. 842 Abs. 1 OR). Der Schuldbrief muss öffentlich beurkundet werden (Art. 799 Abs. 2 ZGB) und entsteht erst mit der Eintragung in das Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Die Nutzniessung ist das Recht, eine Sache zu besitzen, zu gebrauchen und zu nutzen (Art. 755 Abs. 1 ZGB). Das Wohnrecht ist die Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines solchen Wohnung zu nehmen (Art. 776 Abs. 1 ZGB). Sowohl die Nutzniessung (Art. 746 Abs. 1; Art. 746 Abs. 2 i.V.m. Art. 657 Abs. 1 ZGB) als auch das Wohnrecht (Art. 776 Abs. 3 i.V.m. Art. 746 Abs. 1, Art. 746 Abs. 2 und 657 Abs. 1 ZGB) sind öffentlich zu beurkunden und ins Grundbuch einzutragen.</p> <p>E und S ist zu empfehlen, die konkrete Ausgestaltung des Wohn- und Nutzniessungsrechts in einem Nutzniessungsvertrag oder Dienstbarkeitsplan festzuhalten. Insbesondere sollte darin geregelt werden, wer die Lasten wie (Steuern, Unterhalt, Versicherungen etc.) trägt. Ist nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. (<i>Andere sinnvolle Empfehlungen denkbar.</i>)</p>	
Aufgabe 3a)	8
3b)	
Da es sich vorliegend um Erträge aus dem Garten handelt, kommen die Regeln über die Nutzniessung zur Anwendung. Gemäss Art. 756 Abs. 1 ZGB gehören die natürlichen Früchte i.S.v. Art. 643 ZGB dem Nutzniesser, wenn sie während	

<p>der Zeit seiner Berechtigung reif geworden sind. Das Eigentum geht erst im Zeitpunkt der Ernte auf den Nutzniessungsberechtigten über; zuvor besteht lediglich ein dinglich wirkender Anspruch auf Abtrennung der Früchte.</p> <p>Konkret fallen das Gemüse und die Früchte damit ins Eigentum von E. Hinsichtlich der Zuchtrosen kann entweder argumentiert werden, dass diese ebenfalls als Früchte i.S.v. Art. 756 Abs. 1 ZGB gelten, oder dass diese nicht Erzeugnisse oder Erträge sind und deshalb nicht ins Eigentum des Nutzniessers fallen (Art. 756 Abs. 3 ZGB).</p> <p>Zu prüfen ist überdies Art. 769 Abs. 1 ZGB, wonach der Nutzniesser keine Veränderungen an der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstückes vornehmen darf, die für den Eigentümer von erheblichem Nachteil sind. Die Sache selbst darf er weder umgestalten noch wesentlich verändern (Art. 769 Abs. 2 ZGB). Hierfür bestehen jedoch aufgrund des Sachverhalts keine Hinweise.</p> <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Nutzniesser gemäss Art. 768 ZGB das Grundstück nicht über das gewöhnliche Mass in Anspruch nehmen darf, ansonsten die daraus gezogenen Früchte dem Eigentümer gehören.</p>	
Aufgabe 3b)	7
3c)	
<p>Der Nutzniesser hat den Gegenstand in seinem Bestande zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalte gehören, von sich aus vorzunehmen (Art. 764 Abs. 1 ZGB). Werden wichtigere Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutze des Gegenstandes nötig, so hat der Nutzniesser den Eigentümer davon zu benachrichtigen und ihre Vornahme zu gestatten (Abs. 2). Im vorliegenden Fall ist zu verneinen, dass der Einbau der neuen Heizung als gewöhnlicher Unterhalt i.S.v. Art. 764 ZGB gilt. E hätte S gemäss Abs. 2 informieren bzw. den Einbau der Heizung durch S genehmigen lassen müssen. E war unter den gegebenen Umständen nicht befugt, die Heizung einzubauen.</p> <p>Verwendet jemand zu einem Bau auf seinem Boden fremdes Material, so wird es Bestandteil des Grundstückes (Art. 671 Abs. 1 ZGB). Die Regelungen von Art. 671 ff. ZGB kommen nur zur Anwendung, wenn keine vertragliche Vereinbarung zwischen Grund- und Materialeigentümer besteht. Als Rechtsfolge des Einbaus wird der Grundeigentümer zufolge Akzession</p>	

<p>Eigentümer des Materials, während der Materialeigentümer sein Eigentum verliert.</p> <p>Der Grundeigentümer kann jedoch, wenn die Verwendung ohne seinen Willen stattgefunden hat, auf Kosten des Materialeigentümers die Trennung des Materials verlangen, insoweit dies ohne unverhältnismässige Schädigung möglich ist (Art. 671 Abs. 2 und 3 ZGB). Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern der Materialeigentümer gutgläubig war (Art. 672 ZGB).</p> <p>Vorliegend hat Nutzniesser E die Heizung bestellt und einbauen lassen. Es gab somit keine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Grundstückeigentümer S und dem Lieferanten der Heizung, weshalb die Art. 671 ff. ZGB anwendbar sind. S wird aufgrund des Einbaus Eigentümer der neuen Heizung; eine Trennung ohne unverhältnismässige Schädigung ist kaum möglich. Da die Heizung durch E bereits bezahlt wurde, ist keine Entschädigung i.S.v. Art. 672 ZGB zu bezahlen.</p> <p>In Bezug auf die Nebenkosten, wie im vorliegenden Fall die Heizungskosten, bleibt zu erwähnen, dass der Nutznießungsberechtigte mangels anderer Vereinbarung anteilmässig aufkommen muss.</p>	
Aufgabe 3c)	9.5
3d)	
<p>An verbrauchbaren Sachen erhält der Nutzniesser, wenn es nicht anders bestimmt ist, das Eigentum, wird aber für den Wert, den sie bei Beginn der Nutznießung hatten, ersatzpflichtig (Art. 772 Abs. 1 ZGB). Der Ersatz kann bei landwirtschaftlichen Einrichtungen, Herden, Warenlagern u. dgl. in Gegenständen gleicher Art und Güte geleistet werden (Art. 772 Abs. 3 ZGB). Es besteht somit ein Wahlrecht zwischen Ersatz in Geld und Realersatz in Form von Gegenständen gleicher Art und Menge. Tiere sind gemäss Art. 641a ZGB keine Sachen, doch gelten dennoch die auf Sachen anwendbaren Vorschriften, sofern für die Tiere keine besonderen Regelungen Anwendung finden.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde E als Nutzniesser Eigentümer der Schafe, ist jedoch aufgrund von Art. 772 ZGB zu Ersatz verpflichtet. Dies kann durch eine wertmässige Abgeltung oder durch eine Lieferung von drei Schafen geschehen; die Lieferung von drei Hühnern wirkt nicht befreiend.</p>	
Aufgabe 3d)	3.5

3e)	
<p>Der Wohnrechtsberechtigte darf, falls das Recht nicht ausdrücklich auf seine Person beschränkt ist, seine Familienangehörigen und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufnehmen (Art. 777 Abs. 2 ZGB). Auf den Grad der Verwandtschaft kommt es nicht an. Jedoch kommt den aufgenommenen Personen selbst kein Wohnrecht zu.</p> <p>Die Enkeltochter R ist als Familienangehörige i.S.v. Art. 777 Abs. 2 ZGB zu qualifizieren, weshalb E berechtigt ist, sie bei sich aufzunehmen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.</p>	
Aufgabe 3e)	3
Total Aufgabe 3 Teil 1	31
Teil 2	
3f)	
<p>Da E gemäss Sachverhalt keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, gilt die gesetzliche Erbfolge von Art. 457 ff. ZGB.</p> <p>Die Ermittlung der gesetzlichen Erben erfolgt durch das sogenannte Parentelsystem. Die mit der verstorbenen Person in gleicher Weise verwandten Stammeshäupter bzw. deren Nachkommen bilden eine Parentel. Zur ersten Parentel gehören die Nachkommen der verstorbenen Person (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), zur zweiten die Eltern mit ihren Nachkommen und zur dritten die Grosseltern mit ihren Nachkommen. Entfernteren Parentelen kommt keine Erbberechtigung mehr zu (Art. 460 ZGB; Art. 466 ZGB).</p> <p>Die Nachkommen sind die nächsten Erben des Erblassers (Art. 457 Abs. 1 ZGB). Die Kinder erben zu gleichen Teilen (Gleichheitsprinzip; Art. 457 Abs. 2 ZGB), wobei an die Stelle vorverstorbenen Kinder ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen treten (Eintrittsprinzip; Art. 457 Abs. 3 ZGB). Bei Ehegatten eines der Erben gilt das Eintrittsprinzip nicht, sie sind nicht Teil der Parentel. Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite (Anwachsungsprinzip; Art. 458 Abs. 4 ZGB).</p> <p>Vorliegend hinterlässt E insgesamt sechs Kinder (A, B, C, D, F, S), zwei davon sind vorverstorben (D, F), überdies eine Enkelin sowie eine überlebende Ehegattin (M) des Sohnes F. A, B, C und S (Gleichheitsprinzip) sowie R (Eintrittsprinzip) erben zu gleichen Teilen. M erbt nichts, da sie nicht Teil der</p>	

<p>Parentel ist und das Eintrittsprinzip bei überlebenden Ehegatten nicht gilt. A, B, C, S und R erben je 1/5 des Nachlasses.</p>	
<p>Aufgabe 3f)</p>	<p>11</p>
<p>3g)</p>	
<p>Vorliegend ist zuerst zu prüfen, ob die Schenkung von E an S im Umfang von CHF 20'000.- und die nicht bezahlte Miete der Ausgleichung unterliegen. Die gesetzlichen Erben müssen alles zur Ausgleichung bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat (Art. 626 Abs. 1 ZGB). Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht (Art. 626 Abs. 2 ZGB). Ausgleichungsobjekte sind grundsätzlich nur (ganz oder teilweise) unentgeltliche Zuwendungen. In der Lehre gibt es unterschiedliche Auffassungen, was genau unter den Begriff der Ausstattung zu subsumieren ist. Ein Teil der Lehre möchte nur Zuwendungen mit Ausstattungskarakter, welche zur Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung dienen, als ausgleichungspflichtig qualifizieren (Versorgungskollation). Nach anderer Auffassung unterliegen Grosszuwendungen schlechthin, also auch sog. Vergnügungs- oder Luxuszuwendungen, der Ausgleichung (Schenkungskollation). Die Schenkung, obwohl sie nicht in Art. 626 ZGB erwähnt wird, unterliegt nach herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 131 III 49) der Ausgleichung, sofern es sich nicht um ein Gelegenheitsgeschenk i.S.v. Art. 632 ZGB handelt. Gemäss neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts ist unentgeltliches Wohnen im Elternhaus bei fehlendem Dispens auszugleichen. Der ausgleichungspflichtige Betrag wird anhand eines als angemessen anzusehenden Mietzinses berechnet, wobei aufgrund der Teilnutzung auch nur ein Teilmietzins anzurechnen ist. S ist somit grundsätzlich verpflichtet, die Schenkung und die Miete zur Ausgleichung zu bringen. <i>(Die Verneinung der Ausgleichungspflicht für die Schenkung und/oder die Miete ist bei entsprechender Begründung ebenfalls vertretbar.)</i></p> <p>Übersteigen die Zuwendungen den Betrag eines Erbanteiles, so ist der Überschuss unter Vorbehalt des Herabsetzungsanspruches der Miterben nicht auszugleichen, wenn nachweisbar der Erblasser den Erben damit begünstigen wollte (Art. 629 Abs. 1 ZGB). Dabei wird die Begünstigung bei Ausstattungen, die den Nachkommen bei ihrer Verheiratung in üblichem Umfang zugewendet</p>	

wurden, vermutet (Art. 629 Abs. 2 ZGB).

Der Ausgleichsanspruch kann prozessual im Rahmen der Erbteilung bzw. des Erbteilungsprozesses oder in einem selbstständigen Verfahren geltend gemacht werden, sofern S nicht freiwillig ausgleicht. Im Gegensatz zur Herabsetzung gibt es keine Verwirkung bzw. Verjährung der Ausgleichung.

Gemäss Art. 626 Abs. 1 ZGB sind nur Erben Ausgleichungsschuldner. Es besteht demnach die Möglichkeit der Ausgleichungspflicht zu entgehen, indem der Ausgleichungsschuldner entweder nicht Erbe wird oder es nicht bleibt. S könnte somit die Erbschaft ausschlagen, wodurch er nicht zur Ausgleichung der Schenkung und der Miete verpflichtet wäre. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 567 Abs. 1 ZGB) und beginnt mit der Kenntnisnahme des Erbfalles (Art. 567 Abs. 2 ZGB). Erklärt der Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben (Art. 571 Abs. 1 ZGB). Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist, welche im vorliegenden Fall mit dem Erbfall am 2. Januar 2014 begonnen hat und somit bereits verwirkt ist. S kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Falls die Ausgleichungspflicht für die Schenkung und/oder Miete bejaht wird, muss aufgrund des Subsidiaritätsverhältnisses zwischen Ausgleichung und der Herabsetzung, die Herabsetzung nicht mehr geprüft werden. Sofern die Ausgleichungspflicht der Schenkung und/oder der Miete verneint wird, muss die Herabsetzung nach Art. 522 ff. ZGB geprüft werden. Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen (Art. 522 Abs. 1 ZGB). Obschon E keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, könnte dennoch die Herabsetzung zum Zuge kommen. Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten können ebenso das Pflichtteilsrecht unterlaufen und Herabsetzungsansprüche nach sich ziehen. Nach Art. 527 Ziff. 1 ZGB unterliegen die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung der Herabsetzung. Gemäss Art. 527 Ziff. 3 ZGB unterliegen die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, der Herabsetzung mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke. Die Schenkung und die Miete können unter Art. 527 Ziff. 1 und/oder Ziff. 3 ZGB subsumiert werden.

Es stellt sich demnach die Frage, ob E mit der Schenkung i.S.v. Art. 239 ff. OR bzw. dem unentgeltlichen „Wohnen lassen“ Pflichtteile verletzt hat. Schliesslich darf der Erblasser, der pflichtteilsgeschützte Erben hat, gemäss Art. 470 Abs. 1 ZGB nur bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Für Nachkommen beträgt der Pflichtteil 3/4 des gesetzlichen Erbanspruches (Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Der verfügbare Teil berechnet sich nach dem Stande des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers (Art. 474 Abs. 1 ZGB). Dabei werden gemäss Art. 475 ZGB die Zuwendungen unter Lebenden insoweit zum Vermögen hinzugerechnet, als sie der Herabsetzungsklage unterstellt sind. Gemäss herrschender Lehre sind auch die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen.

Berechnung des Nettonachlasses:

CHF 66'000 (Aktiven)
- CHF 26'000 (Passiven)
- CHF 10'000 (Todesfallkosten)

CHF 30'000 = Nettonachlass

Berechnung der Teilungsmasse:

CHF 30'000 (Nettonachlass)
+ CHF 20'000 (Schenkungen, falls sie als ausgleichungspflichtig qualifiziert wird)
+ CHF XXXX (Miete, falls sie als ausgleichungspflichtig qualifiziert wird)

= CHF 50'000 + CHF XXXX = Teilungsmasse
Jeder Erbe würde also CHF 10'000.- erhalten (CHF 50'000/5 = CHF 10'000)

<p>Berechnung der Pflichtteile:</p> <p>CHF 66'000 (Aktiven)</p> <p>- CHF 26'000 (Passiven)</p> <p>- CHF 10'000 (Todesfallkosten)</p> <p>+ CHF 20'000 (Schenkung an S gem. Art. 527 Ziff. 3 ZGB)</p> <p>+ CHF XXXX (Miete gem. Art. 527 Ziff. 1 ZGB)</p> <p>-----</p> <p>CHF 50'000 + CHF XXXX = Pflichtteilsberechnungsmasse</p> <p>je Erbe: gesetzlicher Erbanspruch (Art. 457 ZGB): 1/5, da 5 gesetzliche Erben</p> <p> Faktor bzgl. Pflichtteilsanspruch (Art. 471 Ziff. 1 ZGB): 3/4</p> <p>Pflichtteil: $1/5 \times 3/4 = 3/20 = 0.15$</p> <p> 0.15 (3/20) von CHF 50'000 = CHF 7'500 pro Erbe</p> <p>Summe Pflichtteile der 5 Erben: CHF 7'500 x 5 = CHF 37'500</p> <p>Die Pflichtteile von insgesamt CHF 37'500.- können durch die Teilungsmasse von CHF 50'000.- gedeckt werden, die Pflichtteile sind somit nicht verletzt und die Schenkung bzw. Miete unterstehen nicht der Herabsetzung. Falls mit entsprechender Begründung die Ausgleichungspflicht der Schenkung bzw. Miete verneint wird, reduziert sich die Teilungsmasse von CHF 50'000.- auf CHF 30'000.-, die Pflichtteile sind verletzt und die Schenkung bzw. Miete unterstehen der Herabsetzung.</p> <p>Gemäss Art. 533 Abs. 1 ZGB verjährt die Herabsetzungsklage mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben (relativ), und in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren (absolut), die bei den letztwilligen Verfügungen von dem Zeitpunkte der Eröffnung, bei den anderen Zuwendungen aber vom Tode des Erblassers an gerechnet werden. Demgegenüber kann der Herabsetzungsanspruch einredeweise jederzeit geltend gemacht werden (Art. 533 Abs. 3 ZGB). Je nach Argumentation, wann die Erben von der Pflichtteilsverletzung Kenntnis erhalten haben, ist die Frist für die Herabsetzung verwirkt oder die Erben können noch die Herabsetzungsklage erheben.</p>	
Aufgabe 3g	26

3h)	
<p>Volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen (Art. 334 Abs. 1 ZGB). Im Streitfalle entscheidet das Gericht über die Höhe der Entschädigung, ihre Sicherung und die Art und Weise der Bezahlung (Art. 334 Abs. 2 ZGB). Für den Entschädigungsumfang sind subjektive und objektive Kriterien ausschlaggebend. Die Bezahlung richtet sich nach Art, Dauer und Ausmass der Leistung sowie nach den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners. Es darf sich nicht nur um eine gelegentliche, in der Freizeit geleistete Arbeit handeln. Im Übrigen muss die betreffende Person bezüglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausser Haus eingeschränkt sein.</p> <p>Gemäss Art. 334^{bis} Abs. 1 ZGB besteht die Möglichkeit, die Entschädigung mit dem Tod des Schuldners geltend zu machen. Die Geltendmachung kann mit Eröffnung des Erbgangs (Art. 537 ff. ZGB), muss aber spätestens bei der Teilung der Erbschaft (Art. 602 ff. ZGB) erfolgen (Verwirkungsfrist; Art. 334^{bis} Abs. 3 ZGB).</p> <p>Gemäss Art. 603 Abs. 2 ZGB ist die angemessene Entschädigung, die den Kindern oder Grosskindern für Zuwendungen an den mit dem Erblasser gemeinsam geführten Haushalt geschuldet wird, zu den Erbschaftsschulden hinzuzurechnen, soweit dadurch nicht eine Überschuldung der Erbschaft entsteht.</p> <p>Vorliegend ist R gemäss Sachverhalt volljährig i.S.v. Art. 14 ZGB. Des Weiteren hat R mit E einen gemeinsamen Haushalt geführt, im Haushalt und Garten gearbeitet und sich um E gekümmert (Arbeitsleistung). Die Intensität der Arbeit war offenbar so gross, dass sie eine bezahlte Arbeit nicht annehmen konnte. Als Enkelin gehört sie zum Kreise möglicher Anspruchsberechtigter.</p> <p>R hat somit grundsätzlich einen Lidlohnanspruch gemäss Art. 334 ZGB, welchen sie mit intakten Chancen geltend machen kann. Dies hat einen Einfluss auf die Pflichtteilsberechnung, da sich die Pflichtteilsberechnungsmasse entsprechend reduzieren würde. Es könnte allenfalls auch argumentiert werden, dass der Lidlohnanspruch dadurch abgegolten wurde, dass R gratis bei E wohnen durfte.</p>	
Aufgabe 3h)	16.5

Total Aufgabe 3 Teil 2	53.5
Total Aufgabe 3	84.5

Aufgabe 4	
4a)	
<p>Der Erblasser ist befugt, in seiner Verfügung von Todes wegen den eingesetzten Erben als Vorerben zu verpflichten, die Erbschaft einem andern als Nacherben auszuliefern (Art. 488 Abs. 1 ZGB). Dabei wird zum einen der Vorerbe mit dem Erbgang Eigentümer der Erbschaft, zum anderen entsteht gleichzeitig eine sog. Anwartschaft des Nacherben. Damit haben zwei Personen eine Berechtigung an den Nachlasswerten. Nebst der Substanz der Erbschaft und deren Surrogaten kann der Nacherbe auch das durch den Vorerben Veräusserte beanspruchen. Die Befugnisse des Vorerben sind beschränkt auf Verwaltung, Nutzung und freie Verfügung. Der Vorerbe darf nichts vorkehren, was den Nacherbschaftsanfall verhindern könnte. Insofern wird der Handlungsspielraum von V durch die Auslieferungspflicht (Art. 491 Abs. 2 ZGB) beschränkt. Weiter darf V keine Handlungen vornehmen, welche den Nacherbschaftsanfall vereiteln könnten.</p> <p>Gemäss Art. 545 Abs. 1 ZGB besteht die Möglichkeit für den Erblasser, einer bei seinem Tod weder lebenden noch gezeugten Person eine Erbschaft bzw. Erbschaftssache zukommen zu lassen. Hierbei ist eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Person als Nacherbe bzw. Nachvermächtnisnehmer nicht vonnöten. Vielmehr muss der massgebliche letzte Wille des Erblassers klar aus der letztwilligen Verfügung hervorgehen. Wann der Nacherbe bzw. Nachvermächtnisnehmer die Erbschaft bzw. das Vermächtnis ausgeliefert erhält, bestimmt primär der Erblasser. Sofern kein spezifischer Zeitpunkt festgesetzt wird, ist als Zeitpunkt der Auslieferung der Nacherbschaft der Tod des Vorerben zu betrachten (Art. 489 Abs. 1 ZGB). Es ist indes umstritten, ob diese gesetzliche Vermutung auch im Falle von Art. 545 Abs. 1 ZGB anwendbar ist.</p> <p>Zu prüfen ist ferner, ob es sich um eine (Nach-)Erbschaft oder um ein (Nach-)Vermächtnis (vgl. Art. 484 ZGB) handelt. Das Vermächtnis (auch Legat genannt) begründet im Gegensatz zur Erbenstellung keine Gesamtnachfolge und der Vermächtnisnehmer erlangt weder Erbenstellung und damit einhergehende dinglich-absolut wirkende Rechtsposition, noch wird er Mitglied</p>	

<p>der Erbengemeinschaft. Vielmehr handelt es sich um eine Einzelrechtsnachfolge bezüglich des ihm zugewendeten Vermögenswertes. Nimmt der Erblasser eine Zuweisung gewisser Gegenstände an einzelne Erben vor, wird nach Art. 608 Abs. 3 ZGB das Vorliegen einer blossen Teilungsvorschrift (und nicht die Errichtung eines Vermächnisses) vermutet. Vorliegend liefert der Sachverhalt keine Hinweise, wonach N explizit ein (Nach-) Vermächtnis ausrichten wollte. Dadurch kommt die Vermutung von Art. 608 Abs. 3 ZGB zur Anwendung, sodass von einer Nacherbschaft auszugehen ist, zumal es sich bei V um den einzigen gesetzlichen Erben von E handelt.</p> <p>Im Falle einer Nacherbeneinsetzung hat die zuständige Behörde gemäss Art. 490 Abs. 1 ZGB zwingend die Aufnahme eines Inventars anzuordnen, damit der Umfang sowie der Inhalt der Ansprüche festgestellt werden können. Es gilt zu beachten, dass die gesamte Hinterlassenschaft und nicht nur der Nacherbschaftsanteil zu inventarisieren ist. Nur wenn ein öffentliches Inventar i.S.v. Art. 580 ff. ZGB erstellt oder eine amtliche Liquidation i.S.v. Art. 593 ff. ZGB durchgeführt wird, ist die Inventaraufnahme nach Art. 490 Abs. 1 ZGB nicht vonnöten. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Sicherungsinventar nach Art. 553 ZGB braucht es bei demjenigen nach Art. 490 Abs. 1 ZGB eine zumindest summarische Schätzung der inventarisierten Gegenstände, da sich die Höhe der Sicherstellung naturgemäss nach dem Werte des die Nacherbschaft bildenden Nachlasses richtet.</p>	
Aufgabe 4a)	14.5
4b)	
<p>Der Erblasser kann gemäss Art. 517 f. ZGB in einer letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker einsetzen, der als dessen Vertrauensperson fungiert. Dabei muss es sich um eine handlungsfähige, natürliche oder juristische Person (oder Personengesellschaft) handeln, die sich nicht in einer Interessenkollision befindet. Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten und gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Obschon es sich um ein Institut eigener Art handelt, steht im Verhältnis zu den Erben das Auftragsverhältnis (Art. 394 ff. OR) im Vordergrund. Was das</p>	

<p>Verhältnis zu Dritten anbelangt, sind die Regeln über die gesetzliche Vertretung, d.h. Erbschaftsverwaltung (Art. 554 f. ZGB) und amtliche Liquidation (Art. 595 ff. ZGB) anwendbar (Art. 518 Abs. 1 ZGB). Der Willensvollstrecker führt das Amt persönlich aus, doch darf bzw. muss er u.U. Fachleute beiziehen und Hilfspersonen einsetzen. Die Annahmemodalitäten des Auftrages richten sich nach Art. 517 Abs. 2 ZGB, wobei sich Zuständigkeiten und Verfahren nach kantonalem Recht richten. Der Willensvollstrecker hat überdies Anspruch auf unselbständigen Besitz (Art. 920 Abs. 2 ZGB) am Nachlass.</p> <p>Weitere allgemeine Aufgaben des Willensvollstreckers sind zum Beispiel die Einreichung der letztwilligen Verfügung bei der zuständigen Behörde (Art. 556 Abs. 1 ZGB), die zwingende Pflicht zur Inventaraufnahme auf Grundlage der Steuererklärung bzw. des Steuerinventars und die Abwicklung von pendenten Geschäften und von Dauerverträgen (<i>weitere Aufgaben denkbar</i>).</p>	
<p>Aufgabe 4b)</p>	<p>8.5</p>
<p>4c)</p>	
<p>Die zuständige Behörde muss die zur Sicherung des Erbganges nötigen Massregeln von Amtes wegen treffen (Art. 551 ZGB): Hierzu gehören die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen.</p> <p>Gemäss Art. 490 Abs. 2 ZGB erfolgt die Auslieferung der Erbschaft an den Vorerben nur gegen Sicherstellung, sofern ihn der Erblasser nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit hat. Wenn der Vorerbe diese Sicherstellung nicht zu leisten vermag oder die Anwartschaft der Nacherben gefährdet, ist gemäss Art. 490 Abs. 3 ZGB die Erbschaftsverwaltung nach Art. 554 f. ZGB anzuordnen. Durch die Erbschaftsverwaltung werden dem Vorerben sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über die Erbschaft entzogen. Sie ist damit die umfassendste Sicherungsmassregel und stellt einen starken Eingriff in die Rechtsstellung des (Vor-) Erben dar.</p> <p>Gemäss Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB werden die Interessen des ungeborenen Kindes grundsätzlich durch seine Eltern wahrgenommen, sofern sie die Inhaber der elterlichen Sorge nach Art. 296 ff. ZGB (vgl. Art. 318 ff. ZGB) sind. Im Falle von Interessenkonflikten errichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aber gegebenenfalls eine Beistandschaft (Art. 306 Abs. 2 und 3; Art. 307 ff.;</p>	

<p>Art. 314 Abs. 1 ZGB). Diese Regelung bezieht sich indes auf das Kind vor der Geburt (nasciturus) und nicht auf das noch nicht gezeugte Kind (nondum conceptus). Da eine Regelung für den letzteren Fall im Zuge der Einführung des neuen Erwachsenenschutzes nicht vorgenommen wurde, ist die analoge Anwendung von Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB naheliegend bzw. angezeigt (BGE 140 III 145).</p> <p>Da es vorliegend darum geht, sich gegen eine mögliche Klage des Vorerben zur Wehr zu setzen, würde es sich kaum rechtfertigen, eine Erbschaftsverwaltung gestützt auf Art. 490 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 554 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 ZGB anzuordnen. Vielmehr würde die Errichtung einer Beistandschaft in analoger Anwendung von Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB den Interessen der potentiellen Erben am besten entsprechen. W wäre demnach zu empfehlen, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Ernennung des Willensvollstreckers W zum Beistand des nondum conceptus käme indes aufgrund möglicher Interessenkollisionen eher nicht in Frage (vgl. Art. 403 ZGB).</p>	
Aufgabe 4c)	10
Total Aufgabe 4	33

Aufgabe 1	9	6.3%
Aufgabe 2	16.5	11.5%
Aufgabe 3	84.5	59.1%
Aufgabe 4	33	23.1%
Insgesamt	143	100%